



Schutzkonzept Wiederaufnahme Präsenzunterricht ab 11. Mai 2020

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die Massnahmen, unter denen die **Musikschule SMPV Schaffhausen** den Präsenzunterricht ab 11. Mai 2020 wieder aufnehmen wird.

Dies erfolgt aufgrund folgender Erlasse:

- Covid-19-Verordnung 2, Änderung vom 29. April 2020 (Bundesrat)
- Covid-19 Grundprinzipien zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen (Bundesamt für Gesundheit BAG)
- Wiederaufnahme Präsenzunterricht im Kanton Schaffhausen gemäss den kantonalen Verordnungen

Das Schutzkonzept beschränkt sich auf den Einzelunterricht und den Unterricht in Kleingruppen bzw. die gleichzeitige Anwesenheit von maximal fünf Personen (z.B. eine Lehrperson und vier Lernende). Unterrichts- und Übungsanlässe in grösseren Formationen fallen weiterhin unter das Versammlungsverbot und sind deshalb nicht Gegenstand des Schutzkonzepts.

Um den Präsenzunterricht wieder aufnehmen zu können, müssen sämtliche der nachstehenden Massnahmen vollzogen werden. Nur so lässt sich ein ausreichender Schutz vor Ansteckung sowohl der Lehrpersonen als auch der Lernenden gewährleisten.

Für den Vollzug der Massnahmen ist die Schulleitung zuständig. Während des Unterrichts sorgt die Lehrperson für die Einhaltung der Massnahmen. Besteht in Bezug auf eine bestimmte Massnahme nach Auffassung der Lehrperson ein Ermessensspielraum, wendet sie sich an die Schulleitung. Diese entscheidet verantwortlich über das weitere Vorgehen.

Die Lehrpersonen haben in Absprache mit der Schulleitung grundsätzlich das Recht, vom Präsenzunterricht befreit zu werden, sofern sie zu den besonders gefährdeten Personen zählen.

Musikschüler*innen, die krank sind oder mit einer an Covid-19 erkrankten Person im gleichen Haushalt leben, und solche, die bis auf Weiteres keinen Präsenzunterricht in Anspruch nehmen wollen (z.B. aufgrund einer Risikoabwägung der Eltern), können weiterhin Fernunterricht erhalten.

Die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Verhaltens- und Hygieneregeln (Abstand halten, kein Händeschütteln, häufiges und gründliches Händewaschen, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen) gelten für alle. Lernende, die sich nicht an die Regeln halten, werden ermahnt.

Findet der Präsenzunterricht in Schulhäusern statt, ist die Volksschule für gebäudebezogene Vorkehrungen zuständig. Für alle anderen Unterrichtsorte gelten die nachstehenden Massnahmen.

Unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabstands von mindestens zwei Metern gegenüber jeder anwesenden Person darf die im Unterrichtsraum verfügbare unmöblierte Fläche nicht kleiner sein als nachstehend aufgeführt.

Maximale Anzahl anwesender Personen minimal verfügbare unmöblierte Fläche

Personen	unmöblierte Fläche
2	8 m ² (ca. 2.3 x 3.5 m)
3	12 m ² (ca. 3.5 x 3.5 m)
4	16 m ² (ca. 4.0 x 4.0 m)
5	20 m ² (ca. 3.8 x 5.3 m)

Lehrperson und Lernende waschen sich vor und nach dem Unterricht gründlich die Hände. Der Sicherheitsabstand von mindestens zwei Metern gegenüber jeder anwesenden Person ist grundsätzlich während des gesamten Unterrichts einzuhalten.

Besonders Bläserinnen und Bläser sowie Sängerinnen und Sänger achten darauf, nur ihre persönlichen Gegenstände zu berühren und die Hände nicht an Mund und Nase zu führen.

Blechbläserinnen und Bläser müssen ihre Instrumente zudem in einen eigens dafür vorgesehenen Eimer entleeren.

Lehrpersonen, die Blasinstrumente oder Gesang unterrichten, spielen oder singen selbst nur dann, wenn es notwendig ist.

Lehrperson und Lernende müssen während des Unterrichts auf ihren persönlichen Instrumenten spielen. Ausgenommen sind folgende Instrumente: Klavier, Orgel, Keyboard, Hackbrett, Mallet, Drumset, Harfe, Kontrabass, Verstärker und Boxen für E-Instrumente.

Steht von den nicht persönlichen Instrumenten im Unterrichtsraum nur eines zur Verfügung, das von der Lehrperson und den Lernenden gemeinsam genutzt wird, und kann der Sicherheitsabstand aus diesem oder einem anderen Grund nicht eingehalten werden, haben Lehrperson und Lernende Schutzmasken zu tragen.

Nicht persönliche und gemeinsam genutzte Instrumente müssen vor jeder Unterrichtssequenz gereinigt werden (Vorsicht mit Desinfektionsmitteln. Diese können bei häufigem Gebrauch das Instrument beschädigen).

Sind gelegentliche Berührungen zwischen der Lehrperson und den Lernenden unumgänglich (z.B. bei der Korrektur von Fingerstellungen) oder nimmt die Lehrperson Instrumente von Lernenden in die Hand (z.B. um diese zu stimmen) hat die Lehrperson vorher und nachher die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Arbeitsflächen, Tür- und Fenstergriffe müssen wenn möglich mehrmals, mindestens jedoch einmal täglich gereinigt werden.

Der Unterrichtsraum muss nach jeder Unterrichtssequenz durchgelüftet werden. Bleiben die Fenster während des Unterrichts geöffnet, ist darauf zu achten, dass keine Zugluft entsteht.

Das vorliegende Schutzkonzept tritt auf den 11. Mai 2020 in Kraft.

Im Sinne der Covid-19-Verordnung erwächst dem Schutzkonzept Verbindlichkeit. Die Einhaltung der darin beschriebenen Massnahmen kann von den zuständigen Stellen mittels Stichproben überprüft werden. Bei Zuwiderhandlung ist mit Bussen zu rechnen.

Musikschule SMPV Schaffhausen
Schaffhausen, 07. Mai 2020



Christoph Honegger
Musikschulleiter